

Stuttgart, 30.06.2017

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - K.U.D. Srpski Centar Stuttgart e.V., Burgstallstr. 93, 70199 Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2017

Beschlussantrag

K.U.D. Srpski Centar Stuttgart e.V., Burgstallstr. 93, 70199 Stuttgart wird gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Begründung

Der Verein K.U.D. Srpski Centar Stuttgart e.V. wurde offiziell am 01.01.2015 aus dem früheren K.U.D. Dukati Stuttgart e.V. und weiteren Personen aus dem Verein Sveti Sava Stuttgart zusammengeschlossen. Mittlerweile zählt der Verein 230 Mitglieder.

Der Verein möchte mit seinen Vereinsaktivitäten traditionelle serbische Volkstänze und Traditionen fördern und erhalten. Dabei soll der Volkstanz als sportliche Aktivität betrieben werden und das Interesse der Jugend an der serbischen Tradition und Kultur gefördert werden. Wichtig dabei ist die Beschäftigung mit der deutschen und serbischen Geisteswelt, Geschichte, Kultur und Sprache der beiden Völker.

Die Jugendarbeit des Vereins trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Im Vordergrund stehen dabei die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung jugendlicher Mitglieder und die Bereitstellung freizeitkulturellen Angeboten. Bei Planung und Durchführung sollen die Jugendlichen mitwirken und mitentscheiden können. Weiteres Interesse besteht in der Zusammenführung junger Menschen aus beiden Staaten. Dafür kann der Verein bei der Organisation von Schülerreisen und bei Bemühungen um den Austausch von Jugendlichen mithelfen.

Der Verein hat zu vielen Organisationen und Einrichtungen in Deutschland eine gute Verbindung, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben hilft.

Aktuell betreibt der Verein drei Tanzgruppen. Die Bambini-Gruppe (Kinder bis 7 Jahre) besteht aus 15 TänzerInnen. Insgesamt bilden 45 TänzerInnen (Kinder von 7 bis 16 Jahren) das mittlere Ensemble. Das erste Ensemble für Jugendliche ab 16 Jahre besteht aus 56 TänzerInnen.

Derzeit ist der Verein dabei einen neuen Bereich aufzubauen. Kindern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihr musikalisches Wissen weiter zu geben. Hierfür wurde ein Orchester gegründet, welches bereits 20 Mitglieder hat. Zudem gibt es weitere Angebote, wie z.B. Hausaufgabenbetreuung und Gesangsunterricht.

Der Verein ist seit Dezember 2014 Mitglied im Stadtjugendring. Die Jugendgruppe nutzt regelmäßig die Vereinsräume des Stadtjugendrings für ihre Volkstanzproben. Sie unterstützen den Stadtjugendring bei unterschiedlichen Projekten und sind regelmäßig bei den Mitgliederversammlungen des Stadtjugendrings anwesend. Aus Sicht des Stadtjugendrings kann die Anerkennung empfohlen werden.

Der Antrag der K.U.D. Srpski Centar Stuttgart e.V. auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII wurde geprüft. Die Voraussetzungen der Anerkennung sind erfüllt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen
Vereinssatzung und Jugendordnung

Vereinsatzung und Jugendordnung

Satzung des serbisch-deutschen Kulturvereins „K.U.D. Srpski Centar Stuttgart“ e.V. „K.U.D. Serbisches Zentrum Stuttgart e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen K.U.D Srpski Centar Stuttgart e.V. (serbisch-deutscher Kulturverein)
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die kulturelle Förderung und Erhaltung traditioneller serbischer Volkstänze und Traditionen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Volkstanz als sportliche Aktivität betrieben wird. Des Weiteren wird das Interesse der Jugend gefördert, sich mit der serbischen Tradition und Kultur zu befassen und diese näher zu bringen. Näheres regelt die Jugendverordnung des Vereins.

Zweck und Ziel:

Die Kooperation in kulturellen, sportlichen, freundschaftlichen und anderen Arbeiten der serbischen und deutschen Organisationen in Serbien und insbesondere in Deutschland mit den verschiedenen Ämtern und Behörden. Der in der Satzung niedergelegte Vereinszweck beinhaltet die Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und in Serbien-Montenegro andererseits. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Völkerverständigung.

Wirkungsmöglichkeiten:

Die Wirkungsmöglichkeiten des Vereins sind von einer Reihe von Faktoren abhängig. Hierzu gehören – abgesehen von der weiteren Gestaltung der offiziellen Beziehungen zwischen den Staaten – die Effektivität der Zusammenarbeit zwischen den serbischen und deutschen Stellen, die Entwicklung der Mitgliederzahl und nicht zuletzt deren Bereitschaft, aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen.

Im Vordergrund steht – neben der Begegnung mit deutschen Bürgern und dem Kennen lernen der Kulturschätze des Landes – die Beschäftigung mit der deutschen und serbischen Geisteswelt, mit der Geschichte, Kultur und Sprache der beiden Völker. Dabei wird im künstlerischen Bereich, ohne andere Gebiete zu vernachlässigen, Musik und Tanz besondere Beachtung finden.

Besonderes Interesse gilt der Zusammenführung von jungen Menschen in beiden Ländern. Der Verein kann hier bei der Organisation von Schülerreisen sowie bei den Bemühungen um den Austausch von Jugendlichen mithelfen.

Der Verein steht mit einer Vielzahl von Organisationen und Einrichtungen Deutschlands in guter Verbindung. Diese Stellen helfen dem Verein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, d. h. vor allem auch bei der Herstellung von Kontakten, die von den Mitgliedern gesucht werden, ferner bei der Vermittlung von Informationen. Der Verein ist offen für Kontakte zu allen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung und ohne Erklärung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Weitere Ausschlußgründe eines Mitglieds sind: Schwerer Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten und Einhaltungen. Bewußte Schädigung des Vereinsansehens in der Öffentlichkeit. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

- b) Jugendordnung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Personen.

Die der bestehen Gründungsmitglieder und weiterer gewählter Mitglieder.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Sekretär. Zwei dieser vier Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- (2) Von der Mitgliederversammlung werden noch zusätzliche Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Anzahl von 15 Personen darf nicht überschritten werden. Die/der Vereinsjugendsprecher und weitere 5 jugendliche Mitglieder aus dem Jugendrat sind stimmberechtigte Vorstandmitglieder. Diese Zahl der Jugendsprecher kann nach Bedarf des Zuwachses der Jugendlichen erhöht werden. Die Wiederwahl dieser Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Sekretär schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, z. V. 51% des Vorstandes obliegt der Vorstandssitzung.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 49% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung mit Abzeichnung anhand einer Liste kann ebenso auch persönlich erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich durch den Vorstand vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8a Kassenprüfung/Revision

Sieht der Vorstand einen Revisoren bzw. Revisorinnen vor, ist dieser/diese von den Mitgliedern zu wählen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen haben mindestens jährlich eine stichprobenweise Prüfung der Bücher und der Kasse durchzuführen. Zum Jahresabschluss ist eine Hauptrevision durchzuführen. Der Revisionsbericht über die Buch- und Kassenführung ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind der Mitgliederversammlung unmittelbar verantwortlich.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Satzungsänderung sollte unter Wahrung im Interesse der Mitglieder vorgenommen werden und obliegt einer Verbesserung des Vereins im Vordergrund der Jugend.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung oder an öffentlich-rechtliche Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit im serbisch-deutschen Kulturverein K.U.D. Srpski Centar Stuttgart e.V.

Jugendordnung

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Jugendvollversammlung
- § 5 Jugendausschuss
- § 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- § 7 Jugendkasse
- § 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung
- § 9 Sonstige Bestimmungen

§ 1 MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des K.U.D. Srpski Centar Stuttgart e.V.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend ist in der Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden und mitentscheiden können.

Besonderes Interesse gilt der Zusammenführung von jungen Menschen in beiden Ländern. Der Verein kann hier bei der Organisation von Schülerreisen sowie bei den Bemühungen um den Austausch von Jugendlichen mithelfen.

Der Verein steht mit einer Vielzahl von Organisationen und Einrichtungen Deutschlands in guter Verbindung. Diese Stellen helfen dem Verein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, d. h. vor allem auch bei der Herstellung von Kontakten, die von den Mitgliedern gesucht werden, ferner bei der Vermittlung von Informationen. Der Verein ist offen für Kontakte zu allen

§ 3 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendrat

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher in Textform einzuladen. In der Jugendvollversammlung werden der Jugendrat und der Jugendsprecher gewählt!
- (2) Der Vereinsjugendsprecher/in wird auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (3) Stimm- und Wahlberechtigt:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 JUGENDRAT

- (1) Zusammensetzung:
dem Jugendrat besteht aus insgesamt 5 Personen, welche in der Jugendvollversammlung gewählt werden, an. Die Personenzahl kann je nach Zuwachs erhöht werden.
- (2) Aufgaben:
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
 - Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins
 - Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
 - Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
 - Beratung und Beschlussfassung ,
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
 - Führung der Jugendkasse,
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
 - Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen,
 - Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

§ 6 VERTRETUNG DER VEREINSJUGEND IM GESAMTVEREIN

Die Vereinsjugendsprecher/innen vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand des Gesamtvereins.

§ 7 JUGENDKASSE

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendrat geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt auf ein eigenes Konto zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/prüferinnen zu prüfen.

§ 8 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung „KUD Srpski Centar Stuttgart e.V.“